Deutscher Bundestag **Drucksache 14/799**
14. Wahlperiode
20. 04. 99

Antrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Evelyn Kenzler, Eva-Maria Bulling-Schröter, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Gerhard Jüttemann, Ursula Lötzer, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Christine Ostrowski, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Zahlungsforderungen schneller durchsetzen – Zahlungsunmoral bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahlungsmoral hat sich in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlungsunmoral und damit zu einer existentiellen Bedrohung des gesamten Wirtschaftslebens entwickelt.

Gewerbliche Rechnungen wurden in Deutschland 1997 durchschnittlich nach 65 Tagen bezahlt – 1985 war es noch nach 55 Tagen. Zwischen erstem und drittem Quartal 1998 verschlechterte sich das Zahlungsverhalten bei 25 % der westdeutschen und 45 % der ostdeutschen privaten Schuldner bzw. 34 % (West) und 51 % (Ost) der gewerblichen Schuldner. Kein gesellschaftlicher Bereich, auch nicht die öffentliche Hand, ist von dieser Entwicklung ausgenommen. Der Zahlungseingang für Schlußrechnungen an Behörden des Bundes und der Länder erfolgt mittlerweile durchschnittlich erst nach rd. 100 Tagen – obwohl z. B. nach Verdingungsordnung Bau (VOB) solche Rechnungen innerhalb von zwei Monaten zu begleichen sind.

Zahlungssäumnis verschlechtert die Liquidität des gewerblichen oder öffentlichen Gläubigers, nötigt oder zumindest motiviert ihn selbst zu schlechterem Zahlungsverhalten, was wiederum dessen eigene Gläubiger in Schwierigkeiten bringen kann. Einschränkung der wirtschaftlichen Aktivität bis hin zur Insolvenz und dadurch bedingte Arbeitslosigkeit sind die Folge. Letztere wiederum ist eine maßgebliche Ursache für immer schlechteres Zahlungsverhalten der privaten Verbraucher. Dieses aber wirkt sich erheblich auf die Liquidität im gewerblichen Bereich, insbesondere von Einzelhändlern, Baugewerbebetrieben und anderen Handwerkern aus.

Dieser Teufelskreis führt nicht nur über die sich so beschleunigende Pleiten-Spirale zu enormen volkswirtschaftlichen Verlusten. Der Rekord von 27 828 Unternehmensinsolvenzen 1998 zog Forderungsausfälle von 59 Mrd. DM und den Verlust von rd. 500 000 Arbeitsplätzen nach sich. Hauptursa-

chen der Pleiten war laut Creditreform außer Managementproblemen vor allem Finanzierungsschwierigkeiten bedingt durch miserable Zahlungsmoral.

Daneben wird dieser Teufelskreis aber auch durch kriminelles Handeln in Schwung gehalten, welches die gesellschaftliche Moral immer weiter untergräbt. So ergab eine Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen unter seinen Mitgliedern: „Vorsatz“ sei mit 45 % inzwischen drittwichtigste Ursache für sinkende Zahlungsmoral bei privaten Schuldnern – nach „Arbeitslosigkeit“ (87 %) und „Überschuldung“ (80 %), aber deutlich vor „Liquiditätsengpaß“ (28 %) und „Vergeßlichkeit“ (9 %) – Mehrfachnennung möglich. Die heutige Rechtsordnung und -anwendung macht es finanziell potenten Auftraggebern zu leicht, sich auf Kosten schwächerer Auftragnehmer zu bereichern.

Staatliches Handeln zur Verbesserung der Zahlungsmoral ist daher dringend geboten, wenn nicht Vertragstreue als eine wesentliche Grundlage von Wirtschaftstätigkeit und damit auch der Existenz einer Gesellschaft insgesamt irreparabel zerstört werden soll.

Neben der Stärkung der kaufkräftigen Nachfrage von mittelständischen Unternehmen, von Bürgerinnen und Bürgern sowie der öffentlichen Hand durch steuer-, wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen kommt dabei entschiedenen Schritten zur Verbesserung und Durchsetzung des rechtlichen Rahmens zur Auseinandersetzung mit Zahlungsunmoral größte Bedeutung zu.

Diese Schritte müssen folgenden Kriterien genügen:

– Sie müssen rechtsstaatlich unbedenklich sein.

  So würde die Möglichkeit richterlicher Vorabverfügungen über Teilbeträge einer Geldforderung in Bausachen einen unvertretbaren Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen, zu Recht Befangenheitsanträge provozieren.

– Sie müssen ein ausgewogenes Verhältnis von Gläubiger- und Schuldner-Schutz wahren.

  Einseitige Stärkung der Gläubiger würde auf diese selbst zurückfallen, denn im Wirtschaftsleben sind sie in aller Regel zugleich Schuldner gegenüber anderen Vertragspartnern.

– Die Rechtsgrundlagen müssen transparent und verständlich sein, ihr Vollzug darf den bürokratischen Aufwand nicht unverhältnismäßig erhöhen und seriöse Wirtschaftstätigkeit erschweren.

  Dies wäre aber beispielsweise bei der Forderung nach besonderen Anderkonten zur Deponierung von Baufinanzierungsmitteln der Fall.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gesetzgeberische Initiativen bzw. exekutive Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen:

1. Reform des gesetzlichen Verzugszinses und von Kostenerstattungen

1.1 Durch eine Novellierung des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und des § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) ist sicherzustellen, daß der ge-

setzliche Verzugszins mindestens 5 % über dem am Forderungstag gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegt.

1.2 Es ist gesetzlich klarzustellen, daß Kosten der Inanspruchnahme von Inkassounternehmen vom säumigen Schuldner zu tragen sind, sofern der Gläubiger in seinen Vertragsbedingungen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Inkassounternehmen bei ausstehenden Zahlungen ausdrücklich hingewiesen hat.

2. Grundlegende Reform des Mahnverfahrens-Rechtes und Beschleunigung von Zwangsvollstreckungen

2.1 Das siebente Buch der Zivilprozeßordnung (ZPO) soll mit folgenden Zielen novelliert werden:

2.1.1 Ein Vollstreckungsbescheid ist durch das zuständige Mahngericht von Amts wegen – und nicht wie bisher auf gesonderten Antrag des Mahnenden – zu erlassen, wenn gegen den Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wurde.

2.1.2 Aufgrund des Wegfalls des gesonderten Vollstreckungsbescheid-Antragsverfahrens bei ausbleibendem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid ist die Widerspruchsfrist von zwei auf vier Wochen nach Zustellung zu verlängern.

2.1.3 Falls das zuständige Mahngericht nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Eingang des ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Antrages und der Verfahrensgebühren den Mahnbescheid erlassen hat, müssen dem Antragsteller von der Justizkasse innerhalb von zwölf Werktagen die Gebühren sowie ein Säumniszuschlag von fünf Euro pro Kalendertag zwischen Eingang von Antrag sowie von Gebühren und Erlaß des Bescheides erstattet werden. In der abschließenden Kostenfestsetzung des Verfahrens bleibt der Säumniszuschlag zu Lasten der Justizkasse.

2.1.4 Bei unstrittigen Mahnverfahren muß dem Antragsteller innerhalb von 45 Werktagen nach Anhängigkeit ein vollstreckbarer Titel zugestellt sein. Wird diese Frist überschritten, steht ihm ein Säumniszuschlag von fünf Euro pro Kalendertag zwischen Ende der Erklärungsfrist des Antragsgegners und Zustellungen des Titels zu Lasten der Justizkasse zu, der innerhalb von zwölf Werktagen fällig ist. Fristüberschreitungen wegen Nichtzustellbarkeit des Mahnbescheides gehen zu Lasten des Verursachers.

Bei Mahnverfahren, die in streitige Verfahren übergeleitet wurden, ist ein Urteil innerhalb von 120 Werktagen ab Anhängigkeit zu verkünden. Wird diese Frist überschritten, so hat derjenige, welcher die Fristüberschreitung zu verantworten hat, gesetzlichen Verzugszins auf die den Streitparteien gerichtlich zugesprochenen Forderungen für die gesamte Dauer des Verfahrens zu zahlen. Dieser Zins ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Zustellung des Urteils fällig. Die fristbedingten Mehrkosten und ihre Fälligkeit berühren den möglichen Fortgang des Verfahrens in der nächsten Instanz nicht.

2.1.5 Wenn Gerichtsvollzieher nicht innerhalb von 36 Werktagen ab Zugang des rechtskräftigen Titels bei ihnen einen Vollstreckungsversuch unternommen haben, so soll dem Inhaber des Titels ein Säumniszuschlag von fünf Euro pro Kalendertag zwischen Eingang des Titels beim Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsversuch zu Lasten der Justizkasse zustehen, der innerhalb von zwölf Werktagen fällig wird.

2.2 In der Bund-Länder-Justizministerkonferenz soll sich baldmöglichst auf eine bundesweit überschaubare Zahl von Gerichten geeinigt werden, in deren Zuständigkeit alle Arten von automatisierten Mahnverfahren in ihrem regionalen Einzugsbereich fallen.

Diese zentralisierten Mahngerichte sollen untereinander elektronisch vernetzt werden mit dem Ziel der Schaffung einer zentralen, allgemein zugänglichen, für die Auskunftsbegehrenden kostenpflichtigen Auskunftsstelle zum Zahlungsverhalten natürlicher und juristischer Personen.

2.3 Die Bundesregierung soll auf die Länder einwirken, Gerichte personell besser auszustatten und die Zahl der Gerichtsvollzieher zu erhöhen, um Säumniszuschläge zu Lasten der Justizkasse zu vermeiden. Dadurch verursachte finanzielle Mehrbelastungen der Justizverwaltung dürfen nicht durch Erhöhung der Gerichtskosten ausgeglichen werden.

3. Wirksame Beiträge des Staates und öffentlich-rechtlicher Institutionen zur Verbesserung von Zahlungsmoral und Liquidität

3.1 Es ist sicherzustellen, daß Zahlungen durch öffentliche Behörden spätestens 20 Werktage nach Rechnungseingang für erbrachte Leistungen erfolgen. Als Nachweis des Rechnungseinganges werden neben Rückscheinen auch Telefax-Protokolle als Beleg einer Vorabzusendung akzeptiert. Ab 21. Werktag hat der Gläubiger unwiderruflichen Anspruch auf – neu geregelten – gesetzlichen Verzugszins auf alle noch ausstehende Zahlungen durch die säumige öffentliche Behörde.

3.2 In der Verdingungsordnung Bau (VOB) soll neu geregelt werden, daß bei Abschlagszahlungen innerhalb von 9 und bei Schlußrechnungen innerhalb von 18 Werktagen nach Rechnungseingang dem Rechnungstellenden die eventuelle Nichtprüfbarkeit einer Rechnung mit Angabe der Gründe angezeigt werden muß. Anderenfalls sollen – unabhängig von der tatsächlichen Prüfbarkeit – für die Fristüberziehung die neu geregelten gesetzlichen Verzugszinsen zu Lasten des säumigen öffentlichen Auftraggebers anfallen.

3.3 Durch Novellierung der Abgabenordnung (§ 222) und des IV. Buches Sozialgesetzbuch (§§ 28 e und 28 h) oder verändertem Vollzug dieser Rechtsgrundlagen soll sichergestellt werden, daß Finanzämter und die Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge fällige Zahlungen stunden oder anderweitig eintreiben müssen, soweit der ihnen Zahlungspflichtige dafür vollstreckbare Titel gegen Dritte vorweisen oder an sie abtreten kann.

4. Modernisierung des „Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen" (GSB)

4.1 Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll auf alle Baumaßnahmen in Altbauten und auf alle an Baumaßnahmen beteiligte Gewerke, z. B. Tief- und Straßenbau, ausgedehnt werden.

4.2 Das „Baubuch" im Sinne des Gesetzes muß hinsichtlich seines Umfanges sowie der Aufbewahrung präziser definiert und auch in elektronischer Form geführt werden können.

4.3 Sein zweiter Abschnitt zur „dinglichen Sicherung der Bauforderungen" muß den heutigen Gegebenheiten angepaßt und dann endlich durch Landesrecht umgesetzt werden.

5. Modernisierung des Werkvertragsrechtes des BGB

5.1 Das Werkvertragsrecht des BGB soll in Anlehnung an einschlägige Bestimmungen der Verdingungsordnung Bau (VOB) konkretisiert und modifiziert werden:

– Die Abnahme eines Werkes soll nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden können.

– Die Kriterien der Prüffähigkeit einer Schlußrechnung sind zu bestimmen, die Einrede der nicht prüffähigen Schlußrechnung soll nur erhoben werden können, wenn sie erhebliche Mängel im Sinne der gesetzlichen Regelung aufweist und die Mängel der Rechnung trotz Aufforderung nicht behoben werden.

5.2 Der Anspruch auf Sicherheitsleistung bei Baumaßnahmen gemäß § 648 a BGB soll in folgenden Richtungen modifiziert werden:

5.2.1 Es ist klarzustellen, daß Sicherheitsleistung nicht nur für künftige, sondern auch bereits erbrachte Vorleistungen verlangt werden kann.

5.2.2 Auch gegenüber natürlichen Personen soll der Anspruch auf Sicherheitsleistung möglich sein.

5.2.3 Im Falle jeder Vertragskündigung soll gesetzlich vermutet werden, daß dem Auftragnehmer neben Vergütung aller belegbaren bis dahin erbrachten Leistungen 5 % der ursprünglich vertraglich vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Besteller soll der Nachweis geringeren Schadens beim Auftragnehmer, dem Bauunternehmer der Nachweis höherer entstandener Kosten, auch in Form von Vertrauensschäden, möglich sein.

6. Beschleunigung gerichtlicher Auseinandersetzungen durch Erschwerung von Verzögerungstaktik

6.1 Die §§ 95 und 96 der ZPO und der darauf bezogenen Festlegungen des Gerichtskostengesetzes sind mit dem Ziel zu novellieren, den Ermessensspielraum der Gerichte auf Verzicht von „Belästigungsgebühren" (Bundesgerichtshof) einzuschränken.

6.2 Geeignete Schritte zur stärkeren Ausschöpfung des § 331 a in Verbindung mit § 251 a Abs. 2 ZPO – bei Nichterscheinen einer Prozeßpartei

statt Versäumnisurteil Entscheidung nach Aktenlage und deren Gleichstellung mit einem zweiten Versäumnisurteil – durch die Gerichte sollen ergriffen werden.

7. Maßnahmen gegen betrügerischen Vermögenstransfer

Es ist zu prüfen, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen besser verhindert werden kann, daß Schuldner Vermögenswerte so verschieben, daß zwar sie selbst weiter darüber faktisch verfügen können, Vollstreckungsversuche jedoch ins Leere laufen.

Bonn, den 20. April 1999

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Evelyn Kenzler
Eva-Maria Bulling-Schröter
Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Gerhard Jüttemann
Ursula Lötzer
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Christine Ostrowski
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ziel der Änderungen soll sein, rechtsförmig, aber schneller als bisher bestehende Ansprüche der Gläubiger geltend, rechtskräftig zu machen, um damit gegenüber dem Schuldner die Vollstreckung zügiger zu realisieren. Allein schon ein schnelleres Verfahren im Gerichtsweg könnte Liquidität verbessern und Konkurse abwenden, wenn offene Forderungen in kürzeren Fristen beigetrieben werden können.

Rechtsstaatlichkeit besteht nur dann, wenn der Staat selber seinen Verpflichtungen als Schuldner vorbildlich nachkommt, geltendes Recht mit Nachdruck durchsetzt und die Bemühungen darum nicht den sich darauf berufenden Betroffenen allein überläßt.

B. Besonderes

zu 1.1

Die bisherige Regelung erschließt Schuldnern eine gegenüber Kontokorrent bzw. Dispositionskredit günstigere „Kreditlinie“ und lädt so förmlich zur

Überschreitung vereinbarter Zahlungsziele und zur zeitlichen Ausdehnung des Streits über zweifelhafte Forderungen bzw. den Eintritt in Streit über tatsächlich unzweifelhafte Forderungen ein. Eine Änderung der gesetzlich festgeschriebenen Zinssätze würde einen Anreiz für den Schuldner schaffen, seiner vertraglichen Verpflichtung auf Zahlung der entsprechenden Forderung schnellstmöglich nachzukommen, da eine höhere Verzinsung der Schulden in der Folge auch eine höhere finanzielle Belastung darstellt.

zu 1.2

Die Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von Inkassounternehmen ist bundesweit unterschiedlich – von vielen Gerichten werden diese Kosten als erstattungsfähig angesehen, von anderen aber nicht (vgl. NWB 1991, S. 3060). Manche Schuldner nutzen die dadurch bestehende Unsicherheit und existentielle Furcht vor Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen bei Gläubigern in ihrem Zahlungsverhalten rigoros aus.

zu 2.1

§ 699 ZPO schreibt derzeit fest, daß das Gericht einen Vollstreckungsbescheid nur auf nochmaligen gesonderten Antrag des Antragstellers eines Mahnbescheides erlassen kann. Nur hat dieser doch schon durch Einleitung des Mahnverfahrens bekundet, daß ihm gegen den Verfahrensgegner Ansprüche zustehen, die er durchgesetzt sehen möchte. Umgekehrt liegt es bereits nach Erlaß des Mahnbescheides im Ermessen des Schuldners, Widerspruch einzulegen und damit den Antragsteller zu bewegen, in das streitige Verfahren überzugehen.

Der Übergang zum einstufigen automatisierten Verfahren bis zum vollstreckbaren Titel bzw. zur gerichtlichen Klärung der Ansprüche reduziert den bürokratischen Aufwand und damit verbundene Kosten und beschleunigt das Verfahren (2.1.1).

Durch Verlängerung der Widerspruchsfrist für den Schuldner werden gegenüber der bestehenden Rechtslage zugleich dessen Chancen verbessert, sich unberechtigter Forderungen zu erwehren. Sein Risiko sinkt, durch Nicht-Kenntnisnahme des Verfahrens wegen Abwesenheit von der Zustelladresse (Urlaub, Krankheit usw.) Fristen zur Einrede zu versäumen (2.1.2).

Durch regreßbewehrte Fristen zur Verfahrenseröffnung soll für die Justizverwaltungen der Anreiz verstärkt werden, die organisatorischen Voraussetzungen für zügige Antragsbearbeitung zu sichern (2.1.3).

Durch „Strafzinsen“ bzw. „-gebühren“ bei überlangen Verfahrensdauern zu Lasten von deren Verursachern soll die Neigung aller beteiligten Seiten – der Gerichte und beider Verfahrensgegner – zu einem zügigen Verfahrensverlauf verstärkt werden (2.1.4).

Durch regreßbewehrte Fristen zum Abschluß unstrittiger Verfahren soll für die Justizverwaltungen der Anreiz verstärkt werden, die organisatorischen Voraussetzungen für zügige Verfahrensbearbeitung zu sichern. Fristüberschreitungen aufgrund von Unzustellbarkeit des Mahnbescheides müssen natürlich zu Lasten des Verursachers gehen – des Schuldners, wenn er ohne

Bekanntgabe seine Adresse wechselt, des Gläubigers, falls er von vornherein eine falsche Adresse angegeben hat.

Strafzinsen bei Fristüberschreitung in strittigen Verfahren haben zu entrichten

– die Justiz, wenn ihre Bearbeitungsdauer – sei es durch verspätete Übersendung des Vorganges durch das Mahngericht oder durch langsamen Geschäftsgang im Prozeßgericht – das Verfahren verzögert hat,

– derjenige Prozeßgegner, der durch unzureichende Beweismittel oder andere Schritte das Verfahren hinausgezögert hat.

Der Strafzins bemißt sich nach der Höhe des Streitwertes, seine Verteilung auf die Prozeßgegner richtet sich danach, in welchem Umfang das Gericht Ansprüche des Antragstellers bestätigt oder abweist. Wenn also ein Antragsteller die lange Verfahrensdauer verschuldet hat, aber der Widerspruch des Gegners in dieser Instanz komplett verworfen wird, entstehen dem „Verschuldner“ keine zusätzlichen Kosten – der späte Titel ist „Strafe“ genug.

Nur durch die Unabhängigkeit der Strafzinsen von möglichen weiteren Rechtswegen können sie ihre verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten.

Neben der Länge von Mahnverfahren ist auch die Dauer von Vollstreckungshandlungen gegenwärtig unzumutbar. Durch gebührenbewehrte Fristsetzung der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen soll diesem Mißstand abgeholfen werden (2.1.5).

zu 2.2

Die Zahl der Mahngerichte ist möglichst auf eines pro Bundesland zu begrenzen. Unter Einbeziehung der Stadt in sie umschließende bzw. an sie angrenzende Flächenstaaten sowie den gemeinsamen Betrieb durch kleinere Flächenstaaten ließe sich die Zahl noch weiter reduzieren. Durch Bündelung der Ressourcen kann so der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Außerdem fiele es den Betroffenen leichter, das für ihren Antrag zuständige Gericht zu ermitteln. Eine Antragstellung bei einem unzuständigen Gericht bedeutet bekanntlich immer eine Verzögerung der Durchsetzung des Rechtsanspruches. Die möglichst ortsnahe Verhandlung strittiger Verfahren wäre durch die Neuregelung nicht betroffen.

Der Betrieb möglichst weniger Mahngerichte würde auch die Errichtung einer zentralen Auskunftsstelle zum Zahlungsverhalten natürlicher und juristischer Personen erleichtern. Mahnverfahren und ihr Ausgang sind ein vergleichsweise objektiver Gradmesser der Zahlungsmoral. Kein noch so ausgefeiltes Rechtssystem kann einen Unternehmer aus Eigenverantwortung für seine Geschäfte entlassen. Er selbst muß die Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners einer Prüfung unterziehen, um danach abzuwägen, ob ein Vertragsverhältnis überhaupt eingegangen werden sollte. Nur muß er überhaupt die Möglichkeit zu solcher Prüfung besitzen.

Da es solche Möglichkeiten bisher nicht gibt, müssen sie geschaffen werden. Kommerzielle Auskunfteien eignen sich aufgrund ihrer Quellen und eingeschränkten Datenbasis für solche Prüfungen nicht. Von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) sind – aus gutem da-

tenschutzrechtlichen Grund – zumindest theoretisch nur Selbstauskünfte erhältlich. Im übrigen hält auch die dortige Beurteilung der Kreditwürdigkeit in Form des sog. Score-Wertes nicht in jedem Falle objektiven Kriterien stand.

Um Datenschutz zu gewährleisten, Datenflut zu minimieren und dennoch brauchbare Informationen zu liefern, müßten in der zu errichtenden Auskunftsstelle die in einem zu definierenden Zeitraum (mindestens zwei, maximal fünf Jahre) stattgefundenen Mahnverfahren – mit Namen und Adresse des Schuldners, bei juristischen Personen auch den entsprechenden Daten des Bevollmächtigten,

– Datum der Eröffnung und des Abschlusses und
– Art der Beendigung (Rücknahme durch Gläubiger, Begleichung vor Erlaß eines Vollstreckungsbescheides oder vollständige Zurückweisung der Forderung durch Gerichtsurteil, automatisch ergangener Vollstreckungsbescheid, gerichtliches Urteil in streitigem Verfahren),
– aber ohne Angaben zu Höhe und Art der Forderung

gespeichert werden.

Die Auskunftsgebühren sollen den kostendeckenden Betrieb der Auskunftsstelle gewährleisten.

zu 2.3

Der erwünschten Verfahrensbeschleunigung steht gegenwärtig vielerorts noch eine unzureichende Personal- und Sachausstattung der Gerichte und eine zu geringe Zahl von Gerichtsvollziehern entgegen. Durch die drohenden Strafzinsen bzw. -gebühren soll der Druck auf die Länder verstärkt werden, die Justiz von vornherein materiell und personell ausreichend auszustatten. Entsprechende Aktivitäten der Länder müssen bei deren Finanzausstattung berücksichtigt werden.

Die Finanzierung der erforderlichen Aufstockung von Personal und Sachmitteln darf nicht allein durch die direkt Betroffenen über höhere Gebühren erfolgen. Denn eine schneller als bisher handelnde Justiz käme der Rechtspflege insgesamt zugute, würde das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat stärken und liegt so im Interesse der Allgemeinheit.

zu 3.1 und 3.2

Mit den Klarstellungen bzw. Neuregelungen soll das Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand verbessert sowie ihre Vorbildrolle für gewerbliche und private Schuldner gestärkt werden.

zu 3.3

Insolvenzverfahren von klein- und mittelständischen Unternehmen werden häufig dadurch ausgelöst, daß sie aufgrund von Außenständen zwar noch Lieferanten und Beschäftigte bezahlen können, sie aber mit der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Mehrwertsteuer in Verzug ge-

raten und die Einzugsstellen dann in die Substanz der eigentlich lebensfähigen Unternehmen vollstrecken lassen.

Die Folgekosten und längerfristig entgangenen Einnahmen für Staat und Sozialversicherungsträger übersteigen in aller Regel die kurzfristigen Erlöse solcher Vollstreckungen, die in Insolvenzen münden. Mit der Neuregelung soll dieser Tatsache Rechnung getragen werden, ohne neue Steuer- bzw. Abgabenschlupflöcher zu eröffnen.

Ihr Funktionieren setzt allerdings die Umsetzung der übrigen genannten Maßnahmen voraus, damit tatsächlich schneller als bisher vollstreckbare Titel verfügbar sind und Vollstreckungen durch Vermögensverschiebungen weniger leicht vereitelt werden können.

zu 4.1

Durch den Anwendungsbereich des GSB werden bisher nicht alle Baumaßnahmen und Gewerke, die an Bauwerken beteiligt sind, erfaßt. Angesichts der zunehmenden volkswirtschaftlichen Bedeutung von Modernisierungsmaßnahmen (bisher besteht nur bei Neubauten die Pflicht zur Führung eines Baubuches) und der im Vergleich zur Entstehungszeit des Gesetzes (1909) erheblich komplexeren Vertragsbeziehungen bei Baumaßnahmen ist nicht hinnehmbar, daß die berechtigten Interessen ganzer Personengruppen ungeschützt bleiben.

zu 4.2

Nach geltendem GSB müssen nur „Baugewerbetreibende“ ein Baubuch führen. Diese Bezeichnung ist aber rechtlich unbestimmt, z. B. fallen die immer bedeutsamer werdenden Bauträger nicht zwangsläufig darunter. Es ist daher klarzustellen, daß nur derjenige kein Baubuch zu führen braucht, der selbst kein Baugeld an andere Partner weitergibt. Angesichts des dadurch bedingten erheblichen Aufwandes sollen Baubücher auch in elektronischer Form zulässig sein.

Die bisher im Gesetz bestimmten Aufbewahrungsfristen knüpfen an die Beendigung des Baues an – dieser ist aber, beispielsweise wegen möglicher Mängelbeseitigung, häufig nicht eindeutig bestimmbar. Daher sollte an den Abnahme-Zeitpunkt eines Baues angeknüpft werden.

zu 4.3

Der zweite Abschnitt des GSB, die „dingliche Sicherung von Bauforderungen“ betreffend (§§ 9 ff.) hat bisher keine rechtliche Wirkung entfaltet, da er an den Erlaß landesrechtlicher Verordnungen gebunden ist. Diese ergingen aber nirgendwo.

Zweifellos wurde hier ein recht aufwendiges Sicherungsverfahren konzipiert, welches kritisch geprüft werden müßte. Angesichts der massiven Probleme, die sich zunehmend für Bauhandwerker aufgrund der §§ 946 bis 950 BGB bei der Sicherung ihrer Rechte an noch nicht bezahlten, aber in unbewegliche Sachen eingebauten Materialien ergeben, erscheint es dennoch unverzichtbar, beispielsweise die Erteilung einer Baugenehmigung vom vor-

herigen Eintrag eines rangwahrenden Bauvermerks zugunsten aller künftigen Baubeteiligten abhängig zu machen und diesen erst zu löschen, wenn alle Bauforderungen beglichen oder hypothekarisch gesichert sind.

zu 5.1

Gemäß den §§ 640 und 641 BGB ist ein Besteller zur Abnahme und Bezahlung eines Werkes nur verpflichtet, wenn es vertragsgemäß im Sinne von mängelfrei ist.

Dieser an sich berechtigte Grundsatz wird aber bei Bauwerken problematisch: Der Auftragnehmer muß mit wesentlich größeren Summen als bei Vertragsgegenständen gemeinhin üblich in Vorleistung treten. Die Bezahlung kann ihm der Auftraggeber nach gefestigter Rechtsprechung dennoch komplett verweigern, so lange behauptete Mängel nicht nachgebessert oder mittels zeitaufwendiger Begutachtung durch Sachverständige widerlegt sind – selbst wenn die geschätzten Nachbesserungskosten sich nur im Zehntelprozent-Bereich der vereinbarten Vergütung bewegen. Diese Rechtslage lädt also geradezu zur Zahlungsverzögerung per Mängelrüge ein.

Durch die Neubestimmung des gesetzlichen Verzugszinses entsprechend Nummer 1.1 des Antrages läßt sich zwar die Zinsgünstigkeit des so beschafften Kredites beschneiden. Das Problem bleibt dennoch, da es sich nach wie vor um einen ungesicherten Kredit handeln würde, der schon durch seine bloße Existenz die Liquidität des Auftragnehmers nachhaltig gefährden kann. Durch Übernahme der Regelungen des § 12 Nr. 3 VOB/B in das BGB soll daher die Abnahme künftig nur beim Vorliegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden können sowie die Darlegungs- und Beweislast solcher Mängel beim Besteller liegen. Der im übrigen Werkvertragsrecht gültige Grundsatz, daß der Unternehmer für die Vertragsmäßigkeit seines Werkes beweispflichtig ist, soll also umgekehrt werden.

Durch eine solche Neuregelung würde bei unbegründeter Annahmeverweigerung auch das in der Praxis immer bedeutsamere Risiko der Gefahrentragung bei Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerkes vom Unternehmer auf den Besteller übergehen (§ 644 BGB).

Das durch die Rechtsprechung gefestigte Recht des Bestellers, bei Mängeln das Zwei- bis Dreifache der geschätzten Nachbesserungskosten als Sicherheit vom Zahlbetrag zunächst abzuziehen, bliebe selbstverständlich bestehen.

Soweit Schlußrechnungen als Fälligkeitsvoraussetzungen für Forderungen vertraglich vereinbart wurden, kommt es zunehmend zu Auseinandersetzungen über deren Prüffähigkeit. Mit dieser Einrede von Bestellern werden Gerichtsverfahren – und damit letztlich Zahlungen – verzögert, von einzelnen Gerichten auch ganze Werklohn-Klagen als „noch unbegründet“ abgewiesen.

Zur Klarstellung sollen daher die bewährten einschlägigen Bestimmungen der VOB (§ 16 Nr. 3 VOB/B), die eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von Bestellern und Unternehmern darstellen, auch auf Bauverträge nach BGB angewendet werden.

zu 5.2

Die Sicherheitsleistung bei Baumaßnahmen gemäß § 648 a BGB bleibt weiterhin ins freie Ermessen der Vertragsgestaltung gestellt.

Allerdings soll wegen uneinheitlicher Rechtsprechung gesetzlich klargestellt werden, daß der Wortlaut des § 648 a Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach der Unternehmer „Sicherheit für die von ihm zu erbringende Vorleistung“ verlangen kann, natürlich keine zwingende Beschränkung der Sicherungsfähigkeit allein für künftig noch zu erbringende Leistungen enthält (5.2.1). Angesichts der bei Bauwerken vergleichsweise langen Vertragslaufzeit kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, daß er beispielsweise bei erst nach Arbeitsbeginn erkennbaren Liquiditätsschwierigkeiten des Bestellers bis zur Bauabnahme seinen Verpflichtungen ungesichert nachkommen soll.

Auch ist wegen der einerseits schmalen Liquiditätsdecke kleiner Bauunternehmen (die sich bekanntlich im Eigenheimbau stark engagieren) und andererseits der sich verschlechternden Zahlungsmoral gerade in diesem Baubereich nicht länger einzusehen, warum private Verbraucher von der Möglichkeit der Sicherheitsleistung ausgenommen werden sollen (5.2.2).

Das Instrument der Sicherheitsleistung wird von Unternehmern nur relativ selten genutzt, da sie das Damoklesschwert des § 649 BGB fürchten – jederzeitiges Kündigungsrecht des Bestellers bei Nachweispflicht des Unternehmers zu seinen bis dato erbrachten Leistungen und nicht ersparten künftigen Aufwendungen, die zu langwierigen juristischen Auseinandersetzungen bei ungewissem Ausgang einlädt. Dieser Paragraph bleibt zur Sicherung der berechtigten Interessen der Auftraggeber aber unverzichtbar. Allerdings ist nicht zu bestreiten, daß sich ein Unternehmer schon mit Vertragsabschluß durch die damit einhergehende Bindung von Material, Arbeitskräften und Kalkulation von Unternehmensgewinn in seiner Entscheidungsfreiheit erheblich einschränkt und diese Freiheit mit abruptem Vertragsende nicht zwangsläufig umfassend wiedergewinnt.

Eine Pauschalierung solcher insbesondere Vertrauensschäden soll deshalb für beide Vertragsseiten höhere Rechtssicherheit schaffen und einen Mißbrauch von § 649 BGB zum Zwecke der Nötigung einschränken (5.2.3). Sowohl bei jeder Kündigung des Bestellers als auch bei Vertragskündigung durch den Unternehmer wegen angemahnter, aber nicht erbrachter Sicherheitsleistung soll daher ein solcher definierter Ausgleichsanspruch gesetzlich vermutet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten im Einzelfall bleibt natürlich unbenommen.

zu 6

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung geben den Parteien Spielraum, um selbst ein gerichtliches Verfahren hinauszuzögern. Insbesondere finanziell potente Parteien können so recht behalten, ohne Recht zu bekommen – weil ihre Prozeßgegner im Laufe der Zeit schon illiquide geworden sind. Sofern eine Partei sich solcher Hinhaltetaktik bedient, sollte sie dafür von Gesetzes wegen auch zumindest veranlagt werden.

zu 6.1

§ 95 ZPO bestimmt zwar eindeutig, daß eine Partei, die Fristen oder Termine in einem Verfahren versäumt und es so verlängert, die dadurch verursachten Kosten zu tragen hat. Deren Höhe bleibt aber nach § 34 Gerichtskostengesetz im Ermessen des Gerichtes. § 96 ZPO, also einer Partei die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels aufzuerlegen, ist von vornherein nur eine dem Gericht eingeräumte Möglichkeit, welche in der Praxis kaum angewendet wird.

zu 6.2

Nach § 331 a ZPO kann beim Ausbleiben einer Partei zum Termin der mündlichen Verhandlung der Gegner statt eines Versäumnisurteiles eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen. Die Verweisung auf § 251 a Abs. 2 ZPO sagt, daß dieses Urteil einem zweiten Versäumnisurteil gleichzustellen ist, also ein streitmäßiges, womit in der gegebenen Instanz kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann. Das erstinstanzliche Verfahren wäre damit abgeschlossen. Dieses rechtlich mögliche Vorgehen konsequenter praktiziert hätte eine Verkürzung des gesamten Verfahrens zur Folge, wodurch eine Vollstreckung letztlich schneller eingeleitet werden könnte.

zu 7

Als besondere Problemfelder kristallisieren sich heraus:

– Vermögenstransfers im Vorgriff auf eine noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit natürlicher oder juristischer Personen,

– die bisher nicht mit Zwangsgeldern belegte Verweigerung der Offenlegung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),

– Mißbrauchsmöglichkeiten durch die Differenzierung zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Identität von im Grundbuch eingetragenem Eigentümer eines Grundstückes und dem Besteller von einer auf diesem zu erbringenden Leistung.